

Magistratsdirektion

Auskunft Barbara Ortner
T 04242 / 205-1100
F 04242 / 205-1199
E barbara.ortner@villach.at

Zahl: MD-60c/12-03e/Dr.M/Or

Villach, 29. Oktober 2012

Geschäftsordnung

für die Ausschüsse der Stadt Villach - GeOA (Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 25. November 1994 i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Dezember 2012).

Auf Grund des § 46 in Verbindung mit den §§ 78 und 79 Villacher Stadtrecht 1998 (K-VStR 1998) , LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F., wird verordnet:

1. Abschnitt

Stellung der Mitglieder der Ausschüsse

§1

Pflichten

Die Mitglieder eines Ausschusses sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Ausschusses rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Gemeinderates nachzukommen, so hat es dies – ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen – dem Magistrat unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben.

§ 2

Rechte

1. Die Mitglieder eines Ausschusses haben das Recht, im Ausschuss zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen sowie nach Ausschreibung einer Sitzung die Geschäftsstücke der Verhandlungsgegenstände einzusehen.
2. Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Ausschusssitzung nicht für vertraulich erklärt wurde.

3. Die sachlich zuständigen Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, die ihren Geschäftsbereich betreffen (Geschäftsverteilung), teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

2. Abschnitt

Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 3

Aufgaben

1. Den Ausschüssen obliegen alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihnen durch Anhang 1 dieser Geschäftsordnung übertragen sind.
2. Den Ausschüssen obliegen zur selbständigen Erledigung die nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die ihnen durch Anhang 2 dieser Geschäftsordnung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 K-VStR 1998).
3. Die Ausschüsse haben alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen durch den/die Bürgermeister/in oder den Stadtsenat zugewiesen wurden, vorzuberaten (§ 41 Abs. 4, § 62 Abs. 5 und § 70 Abs. 4 K-VStR 1998).
4. Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von selbständigen Anträgen an den Gemeinderat berechtigt.
5. Beschlüsse der Ausschüsse, die Anträge an den Gemeinderat enthalten, sind dem Gemeinderat im Wege des Stadtsenates zu übermitteln. Schließt sich der Stadtsenat dem Antrag des Ausschusses nicht an und beharrt der Ausschuss auf seiner Entscheidung, so sind dem Gemeinderat die Gründe der Ansicht des Stadtsenates und die Gründe der Ansicht des Ausschusses mit den Anträgen des Stadtsenates vom/von der Berichterstatter/in im Stadtsenat vorzutragen.

§ 4

Sitzungen und Geschäftsführung der Ausschüsse

1. Zur konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder vom/von der Bürgermeister/in oder vom sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates eingeladen. Dieses leitet die Wahl des Obmannes/der Obfrau. Sodann übernimmt der Obmann/die Obfrau den Vorsitz des Ausschusses und leitet die Wahl des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Obmann/von der Obfrau im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates (Geschäftsverteilung) nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann/Die Obfrau ist verpflichtet, ohne

Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder mit Vorschlag einer Tagesordnung verlangt wird. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes hat der Obmann/die Obfrau das Ersatzmitglied einzuberufen.

3. Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern der Ausschüsse unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Der Obmann/Die Obfrau hat die Tagesordnung jeweils im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu erstellen. Ersatzzustellungen im Sinne des Zustellgesetzes sind zulässig. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Dem/Der Bürgermeister/in ist die Einberufung zu den Sitzungen zur Kenntnis zu bringen.
4. In den Sitzungen der Ausschüsse hat der Obmann/die Obfrau den Vorsitz zu führen. Der/Die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in hat den Obmann/die Obfrau im Falle seiner/ihrer vorübergehenden Verhinderung zu vertreten.
5. Unter Nichtbeachtung des Abs. 4 gefasste Beschlüsse des Ausschusses haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zu Grunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
6. Der/Die Magistratsdirektor/in oder ein von ihm/ihr entsandte/r rechtskundige/r Vertreter/in hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der/Die Vorsitzende kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.
7. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und im Ausschuss zu den Verhandlungsgegenständen zu berichten. Das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates hat darüber hinaus das Recht, Anträge im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu stellen.
8. Der Obmann/Die Obfrau hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 zu sorgen und dem/der Bürgermeister/in hierüber laufend zu berichten. Die Berichterstattung im Stadtsenat bzw. im Gemeinderat über die Verhandlungsgegenstände erfolgt ausschließlich durch das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates, soweit im Stadtrecht nicht anderes bestimmt ist (Kontrollausschuss). Das Mitglied des Stadtsenates hat auch eine allfällige abweichende Meinung des Ausschusses im Gemeinderat darzulegen. Hat der/die Bürgermeister/in Bedenken bei der Durchführung eines Beschlusses, weil er/sie der Ansicht ist, dass der Beschluss dem Gesetz widerspricht oder dass er sich zum Nachteil für die Stadt auswirken würde, so hat er/sie die Durchführung des Beschlusses vorläufig aufzuschieben. Der/Die Bürgermeister/in hat die Gründe für seine Bedenken in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzutragen.

9. Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, in den Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Stadtsenates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluss der Sitzung gestellt, so hemmt es die Durchführung eines allenfalls bereits gefassten Beschlusses. Die Anträge an den Stadtsenat hat in einem solchen Fall der Obmann/die Obfrau des Ausschusses zu stellen.

§ 5

Verlauf der Sitzungen

1. Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, welche Ausschussmitglieder entschuldigt sind, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Ausschusses (§ 6) gegeben ist. Hierauf ist ein anwesendes Mitglied als Protokollprüfer/in zu bestellen.
2. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der/die Vorsitzende zu fragen, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden und ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
3. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, die Absetzung eines Tagesordnungspunktes zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss nach Anhören des Berichterstatters/der Berichterstatterin ohne vorherige Wechselrede.
4. Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung beantragt, hat der/die Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen. Wird dem Antrag stattgegeben (§ 7 Abs. 2), hat der/die Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.
5. Hierauf fragt der/die Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift der letzten Ausschusssitzung Einwendungen erhoben werden. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit dem/der Protokollprüfer/in vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden (§ 10 Abs. 5).
6. Der/Die Vorsitzende berichtet über allfällige dringende Verfügungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 74 K-VStR 1998 und geht sodann in der Reihenfolge der Tagesordnung vor.
7. Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

1. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
2. Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.

§ 7

Beschlussfassung

1. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
2. Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 K-VStR 1998 nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
3. Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

§ 8

Befangenheit

1. Ein Ausschussmitglied ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
 - a) in Sachen, in denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine noch näher verwandte oder im gleichen Grad verschwägte Person beteiligt ist;
 - b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
 - c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

2. Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z. 4 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Ausschuss.

§ 9

Ordnungsbestimmungen

1. Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er/Sie ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
2. Der/Die Vorsitzende hat Redner/innen, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Redner/innen, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zu Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem/der Redner/in das Wort entziehen.

§ 10

Niederschrift

1. Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist durch eine/n vom Obmann/von der Obfrau bestellte/n Schriftführer/in eine Niederschrift zu führen.
2. Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, Art ihrer Erledigung, die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Ausschusses, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
3. Wenn es ein Ausschussmitglied unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Niederschrift ist vom/von der Obmann/Obfrau, dem/der Protokollprüfer/in und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen.
5. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Ausschusses zu verlangen. Der Obmann/Die Obfrau ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Mitglied des Ausschusses, das die Niederschrift unterfertigt hat, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden.

Den Ausschüssen gemäß § 26 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 K-VStR 1998 übertragene Aufgaben:

Den Ausschüssen werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches - ausgenommen behördliche Einzelentscheidungen - zur Vorberatung und Stellung von selbständigen Anträgen übertragen, soweit sie nicht zur selbständigen Erledigung berufen sind:

- (a) **Haupt- und Finanzausschuss:**
Die Angelegenheiten der Finanzverwaltung, insbesondere der Voranschlag und der Rechnungsabschluss, sowie die Vorberatung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 86 Abs. 1 und 2 K-VStR 1998), die Abgaben und Tarife der Betriebe und Anstalten und die Überwachung der Einhaltung des Voranschlages; die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, ausgenommen Förderungen im Einzelfall im Rahmen von Richtlinien bzw. des Voranschlages; die Angelegenheiten des Kongresshauses, Angelegenheiten des Feuerwesens und alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (b) **Kontrollausschuss:**
Vorberatung sämtlicher Berichte des Kontrollamtes, soweit sie dem Gemeinderat zuzuleiten sind.
- (c) **Ausschuss für Personalangelegenheiten:**
Angelegenheiten des Personalwesens.
- (d) **Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft:**
Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft.
- (e) **Ausschuss für Gewerbe, Lebensmittel- und Veterinärwesen:**
Angelegenheiten des Gewerbes und die Abgabe einer Stellungnahme der Stadt in diesen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des Marktwesens; Angelegenheiten des Veterinärwesens.
- (f) **Ausschuss für Soziales und Familie:**
Die Angelegenheiten des Sozialwesens, des Jugendwohlfahrtswesens und der entsprechenden Einrichtungen und Anstalten der Stadt; Integrations- und Migrationsangelegenheiten.
- (g) **Wohnungskommission:**
Angelegenheiten des Wohnungswesens.

- (h) **Ausschuss für Angelegenheiten des Tourismus:**
Angelegenheiten des Tourismus und Stadtmarketings sowie die Antragstellung auf Gewährung von Subventionen im Interesse des Tourismus.
- (i) **Ausschuss für die städtischen Betriebe und Unternehmen-sowie Friedhofsverwaltung:**
Angelegenheiten des strategischen Managements der Betriebe und Unternehmen der Stadt Villach; des Controllings; der Koordination und Endredaktion der Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen der einzelnen Unternehmen; Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen der Unternehmen; Tarife der städtischen Betriebe und Unternehmen; Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung und der städt. Bäder.
- (j) **Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung:**
Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Raumordnung, der Gemeindeplanung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) und der Verkehrsplanung.
- (k) **Ausschuss für Sportangelegenheiten:**
Angelegenheiten des Sportes und der Sportförderung sowie die Antragstellung auf Verleihung von Sportauszeichnungen.
- (l) **Ausschuss für Kultur, Jugend und Frauen:**
Kulturaufgaben der Stadt Villach, die Antragstellung auf Verleihung von kulturellen Auszeichnungen sowie Förderungsmaßnahmen im Bereich Kultur; Frauen- und Jugendförderungsmaßnahmen.
- (m) **Ausschuss für Schule, Kindergarten und Hort:**
Angelegenheiten des Schulwesens und der Schulverwaltung; Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens und der Kindergarten- und Hortverwaltung.
- (n) **Ausschuss für Bauangelegenheiten:**
Angelegenheiten der Bauverwaltung, ausgenommen die Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Planung sowie des technischen Umweltschutzes und des Feuerwehrwesens.
- (o) **Ausschuss für Gesundheit, Umwelt und Naturschutz:**
Angelegenheiten des Gesundheitsamtes, der Jagd und Fischerei; Technischer Umweltschutz; Angelegenheiten, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt) und somit dem Erhalt des natürlichen menschlichen Lebensraumes dienen, insbesondere die Vorberatung
- von Umweltkonzepten, darunter sind Studien u. dgl. gemeint, die sich mit ökologischen Systemen, deren Erhaltung und Verbesserung auseinandersetzen, (z.B. Energiestudien, Luftqualitätsstudien, Vegetationsstudien);
 - von Richtlinien für Umweltschutzförderungsaktionen;
 - der Antragstellung auf Verleihung von Umweltauszeichnungen (Umweltpreis);

- von ortspolizeilichen Verordnungen, die zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen im Umweltbereich dienen.

Die den Ausschüssen gemäß § 62 Abs. 1 K-VStR 1998 zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben:

Den nach ihrem sachlichen Zusammenhang in Betracht kommenden Ausschüssen werden folgende nichtbehördliche Aufgaben der Stadt im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zur selbständigen Erledigung übertragen:

(a) **Haupt- und Finanzausschuss:**

Die projektbezogene Freigabe von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben der außerordentlichen Gebarung in jeder Betragshöhe; die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 86 Abs. 3 des K-VStR 1998; die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für Beträge über 10.000,-- Euro im Einzelfall oder für die Dauer von mehr als 12 Monaten im Einzelfall; die Abschreibung von Forderungen der Stadt über 500,-- Euro bis einschließlich 3.000,-- Euro im Einzelfall; Angelegenheiten des Feuerwehrwesens; Angelegenheiten des Kongresshauses und der Wirtschaftsförderung (GG 3 FW); die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.

(b) **Kontrollausschuss:**

Behandlung von Berichten des Kontrollamtes gemäß § 78 Abs. 3 K-VStR 1998; Antragstellung an den Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 3 K-VStR 1998; Prüfungsaufträge gemäß § 92 Abs. 2 K-VStR 1998.

(c) **Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft:**

Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen von beschlossenen Richtlinien bzw. des Voranschlages; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.

(d) **Ausschuss für Gewerbe, Lebensmittel- und Veterinärwesen:**

Stellungnahmen der Stadt als Ortsgemeinde im Rahmen der Gewerbeordnung und der gewerblichen Nebengesetze; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit; Angelegenheiten des Veterinäramtes.

- (e) **Ausschuss für Soziales und Familie:**
Beiträge zu einzelnen Sozialmaßnahmen im Rahmen des Voranschlages; Familien- und Jugendwohlfahrtförderung im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit; Integrations- und Migrationsangelegenheiten.
- (f) **Wohnungskommission:**
Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Wohnungsvergabe; [Beschlussfassung über Bestandverträge betreffend Wohnungen und Garagen](#); die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.
- (g) **Ausschuss für Angelegenheiten des Tourismus:**
Die Entscheidung über Werbemaßnahmen für den Tourismus mit einem Kostenaufwand von über 10.000,-- Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages; Gewährung von Subventionen für Tourismusmaßnahmen im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.
- (h) **Ausschuss für die städtischen Betriebe und Unternehmen-sowie Friedhofsverwaltung:**
Die Genehmigung von Investitionsprogrammen der Unternehmung; die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen im Referatsbereich für Beträge über 10.000,-- Euro oder für die Dauer von mehr als 12 Monaten im Einzelfall; die Abschreibung von Forderungen über 500,-- Euro bis einschließlich 3.000,-- Euro im Einzelfall; die Erstellung von Jahresprogrammen für die städtischen Betriebe im Rahmen des Voranschlages; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.
- (i) **Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung:**
Stellungnahme zu Planungsmaßnahmen übergeordneter Gebietskörperschaften; Stellungnahme zu Verordnungen und Bescheiden nach der Straßenverkehrsordnung; Einholung von externen Gutachten und Konzepten mit einem Kostenaufwand über 10.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen des Voranschlages; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatz-

steuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit; Erstellung/Fortschreibung von Entwicklungskonzepten und Projekten der Stadt- und Verkehrsplanung.

(j) **Ausschuss für Sportangelegenheiten:**

Allgemeine Sportangelegenheiten, allgemeine Sportförderungsmaßnahmen im Rahmen beschlossener Richtlinien bzw. des Voranschlages, Sportstadien- und Sporthallenverwaltung; Sportehrenzeichenverleihung, soweit vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.

(k) **Ausschuss für Kultur, Jugend und Frauen:**

Die Erstellung des Jahreskulturprogrammes, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen; Förderungsmaßnahmen für Kultur im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages; Kulturehrenzeichenverleihung, soweit vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen; Frauen- und Jugendförderungsmaßnahmen; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.

(l) **Ausschuss für Schule, Kindergarten und Hort:**

Angelegenheiten der Schulverwaltung; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit; Einzelermäßigungen von Tarifen im Sozialwesen; Angelegenheiten der Kindergarten- und Hortverwaltung.

(m) **Ausschuss für Bauangelegenheiten:**

Die Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut aus welchem Titel immer im Rahmen des Voranschlages; die Erstellung von Jahresbauprogrammen und die Fassung der zugehörigen Baubeschlüsse im Hoch- und Tiefbau im Rahmen des Voranschlages; die Durchführung größerer Instandsetzungsarbeiten am stadteigenen Gebäudebesitz im Rahmen des Voranschlages; ~~Grundverpachtungen~~ Vermietung und Verpachtung von Grundflächen bei zumindest jährlicher ~~Aufkündigungsmöglichkeiten~~ für die Stadt; Pflanzungen, Aufforstungen sowie Schlägerungen auf stadteigenen Grundstücken; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.

(n) **Ausschuss für Gesundheit, Umwelt und Naturschutz:**

Angelegenheiten des Gesundheitswesens, der Jagd und Fischerei; Anträge im Zusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutz; Anträge, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt) und somit dem Erhalt des natürlichen menschlichen Lebensraumes dienen; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.